

# Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**POLYTEC [Gesellschaft]**  
**[Adresse]**

- nachfolgend POLYTEC genannt -

und

**„Firma“**  
**[Adresse]**

- nachfolgend Partner genannt -

- zusammen nachfolgend Parteien genannt –

## PRÄAMBEL

Die Parteien beabsichtigen geschäftlich im Rahmen des folgenden Projekts („Zweck“) zusammen zu arbeiten:

**[Projektbeschreibung]**

Für den Fall, dass kein spezifisches Projekt herangezogen wird, gilt folgendes:

**Allgemeine Zusammenarbeit:** Die Parteien beabsichtigen geschäftlich die Zusammenarbeit in sämtlichen Geschäftsbereichen („Zweck“)

Jedenfalls gilt, dass es dabei erforderlich sein kann, dass dem Partner geheimhaltungsbedürftige Informationen von POLYTEC zugänglich gemacht werden. Dem Partner ist bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für eine zukünftige Zusammenarbeit ist.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien Folgendes:

### 1. Vertragsgegenstand, Gültigkeitsbereich

**1.1.** Diese Geheimhaltungsvereinbarung („Vereinbarung“) gilt für alle schützenswerten Informationen und Kenntnisse, die insbesondere im Zuge der Ausschreibung der Leistungen, deren Angebot, deren Beauftragung und Auftragsdurchführung von POLYTEC oder einem mit POLYTEC verbundenen Unternehmen dem Partner zur Kenntnis gebracht werden bzw. im Zeitablauf entstehen. Als schützenswerte Informationen und Kenntnisse („Information“) gelten insbesondere

**1.1.1.** Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Materialien, Unterlagen, Zeichnungen, Arbeitsergebnisse, Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, technische, betriebs- und/oder finanzwirtschaftliche Daten etc.

- 1.1.2. Erörterungen, Skizzen, Problemlösungen, Verfahrensmuster Kenntnis über Patente, Lizenzen, sonstige Urheberrechte etc.
- 1.1.3. Typenbezeichnungen, Stückzahlen, Informationen über Transporte und Verpackungen, Preise, Preiskalkulationen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen.
- 1.2. Der Partner verpflichtet sich, die Information ausschließlich für den Zweck und ausdrücklich nicht für Aufträge anderer Auftraggeber oder für eigene Zwecke zu verwenden. Der Partner verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter die Information erhalten, die mit der Erfüllung des Zwecks beauftragt sind.
- 1.3. Sofern Information vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegt wurde, so unterliegen auch diese der gegenständlichen Vereinbarung in vollem Umfang.
- 1.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für jene Information oder Teile davon, für die der Partner nachweist, dass sie
  - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war,
  - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurde, ohne dass er hierfür verantwortlich ist, oder
  - ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- 1.5. Sollte dem Partner im Rahmen des Austausches Information über andere Projekte oder Produkte zugänglich gemacht werden, so ist auch diese Information Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 1.6. Der Partner verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Vertragsschlusses an sich. Eine Referenznennung bedarf ausnahmslos in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von POLYTEC.
- 1.7. TISAX®: Für IT-Sicherheit in der Automobilbranche

Lieferanten und Dienstleister in der Automobilbranche verarbeiten häufig äußerst sensible Informationen ihrer Auftraggeber. Hersteller beziehen ihre Zulieferer meist eng in die Produkt- und Prozessentwicklung ein. Das Informations- und/oder Cyber-Sicherheitsniveau der Daten soll deshalb bei allen Beteiligten hoch sein. Dafür kommt der von der ENX Association und des VDA (Verband der Automobilindustrie) gemeinsam entwickelte und eingerichtete Anforderungskatalog Information Security Assessment (ISA) zum Einsatz. Sollte zwischen POLYTEC und dem Partner eine solche Produkt- und/oder Prozessentwicklung stattfinden, ist der VDA ISA Standard Bestandteil dieser Geheimhaltungsvereinbarung und der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Standards.

## 2. Verhältnis zu Dritten, Verbleib

- 2.1. Die Information darf nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von POLYTEC Dritten zugänglich gemacht, nicht außerhalb des in diesem Vertrag beschriebenen Zwecks verwendet werden und ist entsprechend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Partner haftet für seine Mitarbeiter und Dritte.
- 2.2. Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte iSd Vereinbarung. Ist die Weitergabe von Information zur Erfüllung des Zwecks unausweichlich notwendig, so darf diese Information an verbundene Unternehmen ohne die Zustimmung von POLYTEC unter der Voraussetzung, dass das verbundene Unternehmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet wird, weitergegeben werden.
- 2.3. Die von dieser Vereinbarung betroffene Information ist auf Verlangen von POLYTEC unverzüglich zu vernichten, spätestens bei Beendigung der für dieses Projekt bestehenden Geschäftsbeziehung (soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig). Der Partner wird keine Aufzeichnungen zurückbehalten. Ausgenommen davon sind Sicherungskopien elektronischer Information, die nicht gelöscht werden können und Information, die aufgrund zwingender gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen aufbewahrt werden muss.

### 3. Schutzrechte

- 3.1. Die gewerblichen Schutzrechte an der Information und damit erstellten Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich POLYTEC zu, unabhängig davon, ob die Schutzrechte bereits angemeldet sind oder nicht.
- 3.2. Der Partner verpflichtet sich, für die von POLYTEC offen gelegte Information die bestehenden Schutzrechte nicht anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf solche Schutzrechte zu unterstützen.

### 4. Haftung

- 4.1. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Partners gegen diese Vereinbarung gelten die gesetzlichen Schadenersatzvorschriften.
- 4.2. POLYTEC behält sich im Falle einer Zuwiderhandlung des Partners das Recht vor, den Vertrag mit dem Partner sofort und ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 4.3. Ungeachtet der unter diesem Punkt vorgenannten Bestimmungen wird festgesetzt, dass der die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzende Partner für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung EUR 50.000,00 als Vertragsstrafe an POLYTEC zu entrichten hat. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes sofort zur Zahlung fällig. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden durch POLYTEC bleibt unberührt, sofern ein höherer Schaden entstanden ist.
- 4.4. Die Gewährleistung oder Haftung der POLYTEC hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Mangelfreiheit und/oder der Verwendbarkeit der Informationen für einen bestimmten Zweck wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

### 5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft und gilt für unbegrenzte Dauer. Sollte eine weitere (kommerzielle) Vereinbarung getroffen werden, kann bei Bedarf eine Regelung getroffen werden, die die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergänzt oder ersetzt.

### 6. Sonstiges

- 6.1. Der Abschluss dieser Vereinbarung bedeutet keine Verpflichtung der Parteien mit der anderen Partei weitergehende Verträge abzuschließen. Art und Umfang einer geplanten Zusammenarbeit werden die Parteien in gesonderter Form vereinbaren.
- 6.2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung über die Schriftlichkeit. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erfüllt. Die Geltung der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergeben, wird bei der Anwendbarkeit von österreichischem Recht als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz, Österreich vereinbart. Findet das deutsche Recht Anwendung, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 26135 Oldenburg, Deutschland als vereinbart.
- 6.5. Für den Fall, dass die vertragsschließende POLYTEC Gesellschaft ihren Sitz in Österreich hat, gilt österreichisches Recht, anderenfalls deutsches Recht, jeweils unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.6. Die Datenschutzerklärung der POLYTEC Group, abrufbar unter [www.polytec-group.com](http://www.polytec-group.com), ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

[Datum]

[Datum]

---

POLYTEC [Gesellschaft]  
Name und Funktion

---

PARTNER [Gesellschaft]  
Name und Funktion